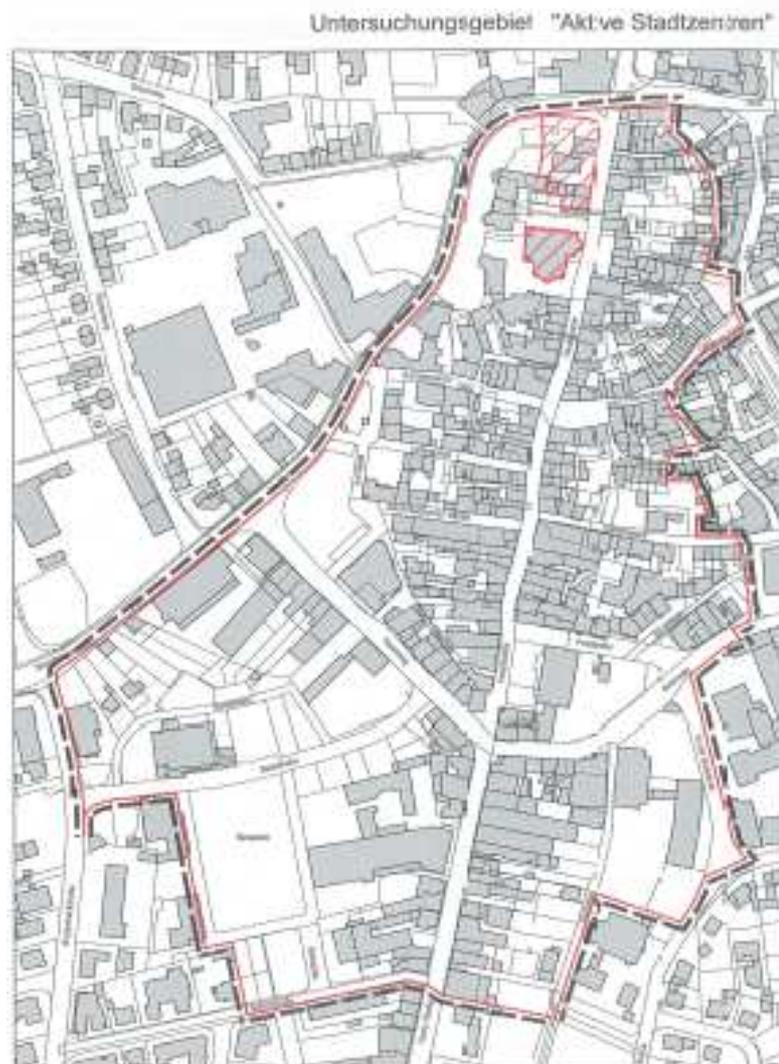


BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Aktive Stadtzentren – Aktive Innenstadt Bitburg“

Aufgrund § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), und § 141 Abs. 3 sowie § 165 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Stadtrat der Stadt Bitburg in seiner Sitzung vom 27. September 2012 den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Sanierungsbedürftigkeit, Festlegungsvoraussetzungen für ein städtebauliches Sanierungsgebiet oder ein städtebauliches Entwicklungsgebiet für den Bereich „Aktive Stadtzentren – Aktive Innenstadt Bitburg“ beschlossen.

Das Untersuchungsgebiet mit einer Größe von ca. 17,00 ha liegt in der Bitburger Innenstadt und ist in dem nachstehenden, nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt.



Ein maßstäblicher Lageplan, in dem das von den Vorbereitenden Untersuchungen betroffene Gebiet parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wird in der Zeit vom 29.10.2012 bis einschließlich 30.11.2012 bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Rathausplatz 3-4, Zimmer 305, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die innerhalb der Gesamtgebietsabgrenzung im nördlichen Innenstadtbereich eingefassten und schraffierten Grundstücke gehören nicht zum Geltungsbereich der Vorbereitenden Untersuchungen.

Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungs- oder Entwicklungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungs- bzw. Entwicklungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Festlegungsvoraussetzungen für ein städtebauliches Sanierungsgebiet, ein städtebauliches Entwicklungsgebiet oder zur Durchführung und Vorbereitung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 4, § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB, § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Bitburg, 18. Oktober 2012

Joachim Kandels
Bürgermeister